

Stadt Gaildorf

Landkreis Schwäbisch Hall

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2009 (GBl. S. 125), in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 25. November 2009 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für sämtliche im Gebiet der Stadt Gaildorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe sind jeweils für sich öffentliche Einrichtungen der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung
 - a) verstorbener Einwohner,
 - b) in der Stadt verstorbener oder tot aufgefundener Personen, die keinen Wohnsitz haben oder deren Wohnsitz unbekannt ist,
 - c) verstorbener Personen, für die ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab besteht.
 - d) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, von Fehlgeburten und von Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (3) In besonderen Fällen kann die Bestattung anderer als der in Abs. 2 bezeichneten Personen zugelassen werden.
- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für die Beisetzung von Urnen.

§ 3

Bestattungsbezirk

Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Stadtbezirks oder Wohnplatzes bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben. Verstorbene ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz werden in Gaildorf bestattet. Von diesen Bestimmungen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Bei Nutzung

des Kolumbariums auf dem Friedhof Gaildorf erstreckt sich der Bestattungsbezirk auf das gesamte Stadtgebiet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Stadt an den Eingängen durch Anschlag bekanntgegeben.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Pflanzungen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - d) Gießkannen an anderen Orten als den Wasserentnahmestellen abzustellen,
 - e) Laub- und Nadelgehölze unberechtigt zu beschneiden,
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - i) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und mit der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Stadt. Sie sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
 - (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung und der Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.
- (3) Die Bestattung oder die Beisetzung erfolgt durch die Stadt.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Es dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Material verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (2) Die zur Bestattung verwendeten Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Verstorbener vor Vollendung des 10. Lebensjahres	übrige Verstorbene
Länge	150 cm	200 cm
Breite	50 cm	70 cm
Höhe	50 cm	70 cm

Sind größere Särge erforderlich, so ist die Stadt zu benachrichtigen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt läßt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Gräber müssen so tief sein, daß der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche mindestens 90 cm beträgt.
- (3) Urnen sind so beizusetzen, daß die Oberkante mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche liegt.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt auf den Friedhöfen Ottendorf und Eutendorf sowie in den Abteilungen A und R des Friedhofes Gaidorf 30 Jahre, ansonsten 20 Jahre, die der Aschen 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- (2) Ist zu befürchten, daß die Verwesung nicht eintritt, so hat die Stadt eine längere Ruhezeit festzulegen.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der Genehmigung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Genehmigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.
- (3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Stadt ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen läßt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden in der Regel folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Wahlgräber,
 - d) Urnenwahlgräber,
 - e) anonyme Urnengräber

Urnenreihen- bzw. -wahlgräber im Sinne der Buchstaben b) und d) sind auch Nischen im Kolumbarium auf dem Friedhof Gaildorf und in der Urnenwand auf dem Friedhof Unterrot.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgräbern, an Urnenwahlgräbern oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (4) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt verändert oder entfernt werden.
- (5) Die Abteilung K des Friedhofes in Gaildorf ist der Bestattung verstorbener Schwestern des Diakonissen-Feierabendheimes Gaildorf der Großheppacher Schwesternschaft vorbehalten. Diese Abteilung wird von der Großheppacher Schwesternschaft gepflegt.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung abgegeben werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muß (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrab),
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nur in Ausnahmefällen in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch Hinweis auf der betreffenden Grabstätte bekanntgegeben.
- (6) Die Abs. 1 und 3 bis 5 gelten für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von wahlweise 20 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Das Nutzungsrecht muß mindestens für die Ruhezeit nach § 10 verliehen werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Er muß mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aus-händigung der Verleihungsurkunde. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Umbettung eingeräumt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erneut ver-liehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird von ihm bzw. seinen Erben innerhalb von 6 Monaten kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in nach-stehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über und ist entsprechend umzuschreiben.
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppe wird jeweils der Älteste nutzungsbe-rechtigt.
- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts ver-hindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge des Abs. 6 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt darauf verzichten. Das Nutzungsrecht geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Abs. 6 über.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Auf die Beendigung des Nutzungsrecht wird der jeweilige Berechtigte 2 Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt ein Hinweis auf der Grabstätte als Benachrichtigung.
- (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 14 a Anonyme Gräber

1. Auf dem Friedhof in Gaildorf werden anonyme Gräber für die Beisetzung von Aschen ausgewiesen.
2. Auf dem Friedhof Gaildorf wird für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene ein Gemeinschaftsgrab ausgewiesen.
3. Der Erwerb von Verfügungs- oder Nutzungsrechten an anonymen Urnengräbern ist nicht möglich.

§ 14 b Grabstätten im Kolumbarium bzw. der Urnenwand

- (1) Für das Kolumbarium auf dem Friedhof Gaildorf gelten folgende besonderen Bestimmungen:
 1. In einer als Urnenwahlgrab vergebenen Urnennische können je nach Größe der Überurnen bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Im übrigen ist die Zahl der beizusetzenden Urnen auf eine begrenzt.
 2. Urnennischen werden der Reihe nach abgegeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Nische besteht nicht.
 3. Sämtliche Urnennischen werden von der Stadt mit geeigneten Verschlussplatten versehen.
 4. Die Platten der Urnennischen dürfen von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet.

5. Schriften und Ornamente sind nach Größe und Form auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind ausschließlich aus oxydationsbeständigem Material aufgesetzte, bronzefarbene Buchstaben und Ornamente.
 6. Vasen, Behälter oder Gefäße für Blumenschmuck jeglicher Art einschließlich Kunstblumen dürfen auf der Blumenbank am Fuße des Kolumbariums abgestellt werden. An allen anderen Orten im Bereich des Kolumbariums ist dies nicht gestattet.
- (2) Diese Bestimmungen gelten mit der Maßgabe, dass dort ausschließlich Nischen als Urnenreihengrab mit einfacher Belegungsmöglichkeit vorgehalten werden, auch für die Urnenwand auf dem Friedhof Unterrot.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 19 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Die Gestaltung aller Anlagen außerhalb der Grabstätten bestimmt die Stadt.
- (5) Grabeinfassungen jeder Art, auch mit Pflanzen, sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will. Die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern auf dem Friedhof in Gaildorf werden mit Trittplatten belegt. Trittplatten sind ausschließlich von der Stadt gegen Kostenersatz zu beziehen. Urnengräber dürfen nicht eingefaßt werden. Auf den Friedhöfen wird eine Abteilung bestimmt, die von diesen Verpflichtungen ausgenommen wird.

§ 16

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Stadt kann überprüfen, ob die Fundamentierung in ausreichender Weise vorgenommen wurde.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem sowie würdigem Zustand zu halten und entsprechend zu pflegen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Standsicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Geschieht dies nach Aufforderung innerhalb von weiteren 3 Monaten nicht, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesvollstreckungsgesetz selbst entfernen. § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen 3 Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Die Zwischenräume sind bis zu ihrer Mitte zu pflegen.
- (3) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (4) Werden benachbarte Gräber oder das Gesamtbild durch Sträucher beeinträchtigt, so kann die Stadt, sofern die Verantwortlichen nach § 17 Abs. 1 der vorausgegangenen schriftlichen Aufforderung der Stadt nicht rechtzeitig Folge leisten, den Schnitt oder die völlige Beseitigung im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchführen.
- (5) Für das Herrichten, die Pflege und die Instandsetzung der Grabstätte hat der Verantwortliche nach § 17 Abs. 1 zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (8) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Die Anbringung einer derartigen Abdeckung sowie die Abdeckung von Urnengrabstätten bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck beseitigen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 21

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge sind grundsätzlich vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge von Verstorbenen mit anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Bestattung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Genehmigung des Amtsarztes.
- (3) Dekorationen in den Leichenhallen und Feierräumen sind zeitlich so durchzuführen, daß Trauerfeiern dadurch nicht gestört werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Orts entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5)
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1 und 2) oder gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 5 verstößt,
- d) Säрге verwendet, die nicht den Anforderungen des § 8 entsprechen,
- e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17),
- f) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung entfernt (§ 18 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 24

Für die Benützung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

X. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Alte Rechte

Bei Grabstätten über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Dies gilt nicht für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts.

Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung ist in dieser Fassung gültig ab 01.12.2009